

Lösungen Prüfungsaufgabe

a) Möglichkeiten der Verbraucherberatung:

- Informationsmaterial von Verbraucherverbänden
- Beratungsgespräche bei Verbraucherverbänden
- Fachzeitschriften
- Veröffentlichungen der Stiftung Warentest, insbesondere die Zeitschrift „test“
- Verbrauchersendungen in Rundfunk und Fernsehen
- Informationsmaterial verschiedener Ministerien
- Beurteilungen bzw. Tests im Internet

b) Gütezeichen verbürgen, dass das Erzeugnis einen genau festgelegten Qualitätsstandard hat, indem sie eine bestimmte Mindestqualität garantieren. *Beispiele:* Biosiegel, Gütezeichen Döner, Weinsiegel, Wollsiegel

Prüfzeichen garantieren, dass das Erzeugnis einen genau festgelegten Sicherheitsstandard hat. *Beispiele:* GS-Zeichen, VDE-Zeichen, CE-Zeichen

Produktinformationen werden bei einer Reihe von Haushaltsgeräten angewendet. Sie informieren über objektive Warenmerkmale wie z. B. Stromverbrauch, Fassungsvermögen, Wasserverbrauch usw. Die Angaben werden durch Kontrollen überprüft.

c) Vorteile des Ratenkaufs:

- Die Ware ist sofort verfügbar.
- Innerhalb von 14 Tagen besteht Widerrufsmöglichkeit.
- Der Käufer hat die Möglichkeit, Sonderangebote auszunutzen.
- Die Zahlungsbelastung wird gleichmäßig über einen längeren Zeitraum verteilt.

Nachteile des Ratenkaufs:

- Zusätzlich zum Kaufpreis kommt die Zinsbelastung.
- Es ist kein Skontoabzug möglich.
- Die Dauer der Ratenzahlung kann die Nutzungsdauer der Ware übersteigen.

d) - Barzahlungspreis

- Teilzahlungspreis
- Anzahl, Höhe und Fälligkeit der Rate
- effektiver Jahreszins
- deutliche Belehrung über das Widerrufsrecht (2. Unterschrift)

e) Da der Händler unter Eigentumsvorbehalt liefert, wird Manuela nur Besitzer, nicht Eigentümer. *Die Folge:* Wenn sie die Raten nicht mehr bezahlt, hat der Händler ein Rücknahmerecht. *Anmerkung:* Die bisher gezahlten Raten sind dann in der Regel verloren.

f) Nach § 309 BGB dürfen Preiserhöhungen frühestens vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen. Die Preiserhöhung ist deshalb unzulässig.

g) Die Abkürzung AGB bedeutet: Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Verbraucher sollen vor einem Missbrauch von vorformulierten Vertragsklauseln (dem sogenannten Kleingedruckten) geschützt werden.

h) Nach § 305 BGB sind überraschende Klauseln verboten. Das Waschpulver muss deshalb nicht abgenommen werden.